

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 41**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 30.10.2012**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

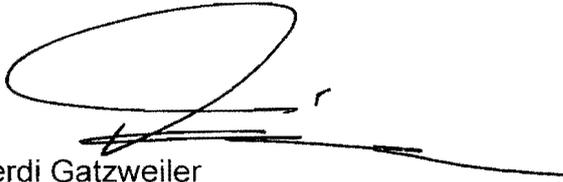
1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Umbesetzung im Wahlausschuss
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Bau einer Zaunanlage um die Realschule Mausbach
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2012;
hier: Errichtung Fußgängerüberweg Birkengangstraße Höhe KiTa Clara Fey
 - c) Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 03.10.2012;
hier: Aquierung von Fördermitteln zur
Errichtung einer Park and ride-Anlage sowie
Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu den Bahngleisen
4. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse;
hier: Sitzungsjahr 2013

5. Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
6. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW;
hier: Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss
7. Hundesteuersatzung
8. Hundesteuermarken
9. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“;
hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. §§ 13, 17 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 ROG
sh. Vorlage zu TOP A) 4., ASVU 25.10.2012
10. Bebauungsplan Nr. 162 “KiTa Josefstraße / Erikaweg”;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 5., ASVU 25.10.2012
11. Teil- und unrentierliche Investitionen
12. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur Haushaltssatzung 2012 / 2013 und zum Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021
13. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.09.2012
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2012;
hier: Schulung zum Thema Energieeffizienz für Hausmeister
15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Valtra-(Forst-)schleppers
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mit der Sparkassen Immobilien GmbH - “Stolberger Bauland GmbH (SBG)”;
hier: Marktanalyse / “Branchendialog” / Vertragsänderungen

2. Verkauf eines Baugrundstückes Nelkenweg
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top, followed by a horizontal line with a small 'r' above it, and a long, sweeping underline that extends to the right.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

VORLAGE

HA/Rat 30.10.2012
A)2.a) / A)2.a)

Stadt Stolberg (Rhld.)

11. Sep. 2012

Der Bürgermeister

FDP

Die Liberalen

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

FDP Fraktion Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
Tel.: 02402/13217
Fax: 02402/13479

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Im Hause

Stolberg, 10.09.2012

**Betr.: Mitglied im Wahlausschuss
Antrag auf Neubesetzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Wirkung vom 09.01.2012 hat unser Fraktionsmitglied Carsten Kreitz sein Amt als ordentliches Mitglied im Wahlausschuss niedergelegt.

Die FDP Fraktion beantragt die Neubesetzung durch den JuLi-Kreisvorsitzenden, Herrn Jonathan Zeller, Löhrrstr. 5c, 52224 Stolberg.

Mit freundlichen Grüßen,


B. Engelhardt

Carsten Kreitz
Prämienstr. 111

52223 Stolberg, 09.01.2012

An den Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Betr.: **ordentliche Mitgliedschaft im Wahlausschuss
Rücktritt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit lege ich meine ordentliche Mitgliedschaft im Wahlausschuss für die FDP nieder.

Ich bin durch mein Studium stark eingebunden und kann aus zeitlichen Gründen diese Aufgabe nicht mehr gewissenhaft ausführen.

Hochachtungsvoll



Carsten Kreitz

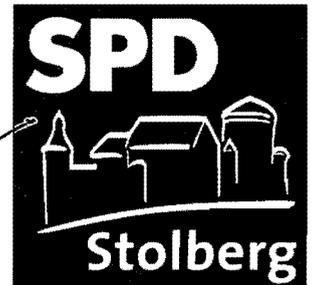
SPD-Ortsverein Stolberg-Süd

Vorsitzender : Peter Jussen, Gartenstraße 13, 52224 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

21. Sep. 2012

Der Bürgermeister



VORLAGE HA 30.10.2012
A) 3a)

Herrn Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

im Hause

Stolberg, 10.09.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, die Realschule Mausbach zur Verhinderung weiterer Vandalismusschäden und zur Vermeidung ausufernder Kosten mit einer Zaunanlage zu versehen

Die Schule wird bereits seit Jahren regelmäßig von Vandalen heimgesucht. Es werden Scheiben eingeschlagen, Türen eingetreten, Fassadenplatten zerstört, Schulhofeinrichtungen wie Bänke und Mülleimer beschädigt, Müllcontainer umgeworfen und angezündet sowie Hauswände mit Graffiti großflächig besprüht. Alleine im Jahr 2011 entstanden der Stadt Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden in Höhe von 10800 Euro. Es handelte sich um insgesamt 22 einzelne Sachbeschädigungen, wobei ein Fall alleine einen Schaden von 2500 Euro verursachte. Auch in diesem Jahr sind bereits bis August weitere 4000 Euro zu beklagen, die sich aufgrund der kommenden dunklen Jahreszeit sicherlich noch erhöhen werden. In nur 20 Monaten unvorstellbare 15000 Euro für vorsätzliche Beschädigungen. Die Schule liegt am Rande von Mausbach außerhalb ständiger sozialer Kontrolle. Sie ist schlecht beleuchtet und die Gebäude liegen in großen Teilen im Dunkeln. Gelegentliche punktuelle Kontrollen der Polizei bringen nur wenig Erfolg. Um weiteren Schaden von der Stadt abzuwenden, sehen wir als einzige Möglichkeit das Schulgelände einzuzäunen. An den Grundschulen in Gressenich, Mausbach und der Herrmannschule wurde dies mit großem Erfolg praktiziert. Hier gingen die auch anfänglich hohen Sachbeschädigungen stark zurück (Grundschule Mausbach 600 Euro, Grundschule Gressenich ohne Schäden). Nach Auskunft des Hochbauamtes kostet ein laufender Meter Zaun etwa 70 Euro. Hochgerechnet auf den nötigen Bedarf ergibt sich ein einmaliger Kostenaufwand von 15000 Euro für den Zaun plus Toranlagen. Dies entspricht den Kosten der Vandalismusschäden der letzten beiden Jahre. Alleine aus wirtschaftlichen Gründen ist eine solche Anlage in Mausbach unverzichtbar. Während der Aktivitäten des Jugendamtes/Jugendbus könnte der Schulhof geöffnet werden. Auch andere Aktivitäten, wie das Nutzen des Basketballfeldes oder der Tischtennisplatten könnten unter Aufsicht weiter möglich sein.

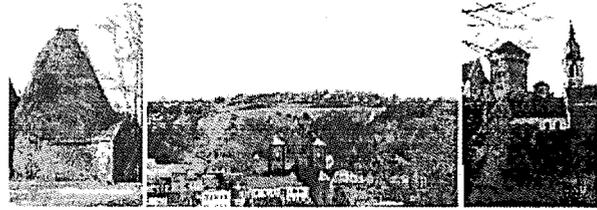
Hilde Steg

Peter Jussen

Paul Heinz Käussen

Wird von der Fraktion übernommen

Dieter Wolf



VORLAGE HA 30.10.2012
A) 3. b)

CDU Ortsverband Stolberg-Mitte Wiesenstr. 56 · 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister Gatzweiler
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

10.27. Sep. 2012

Der Bürgermeister

Vorsitzender des Ortsverbandes

Kunibert Matheis
Wiesenstr. 56
52222 Stolberg
Telefon: 02402 / 5232
Fax: 02402 / 102656
E-Mail: matheis@cdu-stolberg.de

14.09.2012

Antrag: Errichtung eines Fußgängerüberweges

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der CDU Ortsverband Stolberg- Mitte beantragt, der Hauptausschuss / Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Fußgängerüberweg nahe der Kita Clara Fey auf dem Birkengang zu errichten.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Elternrat der Kita Clara Fey stellen wir fest, dass ein Fußgängerüberweg in unmittelbarer Nähe des Kindergartens die gefährliche Verkehrssituationen auf der Birkengangstraße entschärfen wird.

Auch zeigt ein Personen-Unfall im Frühjahr auf die Notwendigkeit eines Fußgängerüberweges hin.

Die bestehende Querungshilfe vor der Kurve wird von der Elternschaft und der Bevölkerung nicht angenommen und kann daher dann entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Kunibert Matheis
Ratsmitglied
Vorsitzender OV Mitte



Paul M. Kirch
Ratsmitglied

Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied

Martin Hennig
sachk. Bürger

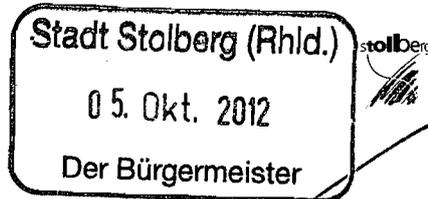


Reiner Bonnie
sachk. Bürger

Dieser Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen



Tim Grüttemeier / Fraktionsvorsitzender



CDU

Stolberg, den 3.10. 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Sanierung des Bahnhofes geht mit Riesenschritten voran, mit Unterstützung der Städteregion und der EVS soll es einen Kiosk im neugestalteten Bahnhofsgebäude geben, das leidige Thema „Toiletten“ wird im Zuge der Sanierung gelöst.

Der nächste Schritt in der Weiterführung der Euregiobahn ist der Ringbahnschluß i. R. Alsdorf,

Der Stolberger Stadtrat hat eine Sanierung der Rhenaniastraße beauftragt und die im letzten Jahr zusätzlich eingerichteten Parkplätze P u. R. sind - erfreulicherweise für den ÖPNV - bereits jetzt wieder gefüllt und die angrenzenden Straßen werden (bis zu 1 km Entfernung) hilfsweise zum Parken genutzt.

Angesichts der zu erwartenden weiteren Zuwächse im Bahnverkehr und der jetzt schon fehlenden Parkplätze sowie der leider immer noch fehlenden Barrierefreiheit zur Erreichung der Bahnsteige für den Fernverkehr, wollen SPD und CDU nun eine neue Initiative starten, um mit finanzieller Hilfe des Landes sowohl zusätzliche Park u. Ride Plätze als auch gleichzeitig den barrierefreien Zugang zu den Bahnsteigen endlich zu realisieren.

Vom Bahnhof Stolberg gibt es viele Möglichkeiten der Zugverbindungen:

--mit der Euregiobahn kann sowohl ein großer Bereich der Städteregion als auch durch Umsteigen in Aachen - Holland und Belgien erreicht werden.

--mit dem Zug durch seine Direktverbindung ist man schnell in Köln und Düsseldorf

--durch die Bahnverbindung über Aachen besteht die Möglichkeit i. R. Mönchengladbach zu fahren

also ein wichtiger Ausgangspunkt in Sachen Mobilität für viele Menschen aus Stolberg und der Umgebung.

Diese Entwicklung wird sich in Zukunft positiv weiter fortsetzen. Daher starten SPD und CDU heute eine Initiative i. Sachen

Park and ride und barrierefreier Zugang zu den Bahngleisen

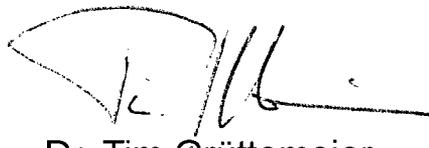
Wir beantragen, der Rat der Stadt möge beschließen:

die Verwaltung wird beauftragt , in Abstimmung mit der EVS, dem NVR und der Deutschen Bahn einen Zuschußantrag zu stellen, mit dem Ziel, Fördermittel zu erhalten, für die Errichtung eines offenen Parkdecks in Verbindung mit dem barrierefreien Zugang zu den Bahngleisen.

Frlid. Gruß



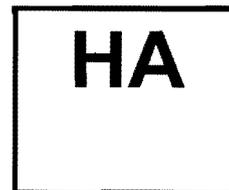
Dieter Wolf
SPD Fraktion



Dr. Tim Grüttemeier
CDU Fraktion

Datum 10.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des Hauptausschuss
am 30.10.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) **4.**

Betreff **Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt
Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse;
hier: Sitzungsjahr 2013**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Terminplan für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2013 zur Kenntnis und beschließt, dass grundsätzlich nach diesem Plan verfahren werden soll.

b) Sachverhalt:

Zur Durchführung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird der als Anlage beigefügte Terminplan vorgelegt.

Die auf dem Plan nicht aufgeführten Ausschüsse tagen nach Bedarf. Bei dringlichen Angelegenheiten können weitere Sitzungstermine im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden festgelegt werden.

c) Rechtslage:

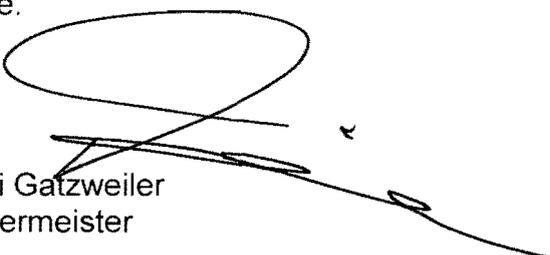
Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Terminierung nicht. Nach § 47 GO NRW sollte der Rat jedoch alle zwei Monate einberufen werden.

d) Finanzierung:

Für die Bezahlung der anfallenden Sitzungsgelder und Verdienstaussfallentschädigungen werden im Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Sitzungstermine des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse im Jahr 2013

Rat/ Ausschuss Datum	Rat dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	HA dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	RPA donnerstags 18.00 Uhr Zimmer 143	JHA donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	ASVU donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	BVA mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	SchA mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	AsAKS dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	BA 18.00 Uhr Ratssaal
	29.01.2013	29.01.2013	21.03.2013	14.03.2013	24.01.2013	23.01.2013	20.03.2013	12.03.2013	Ausschuss
	19.03.2013	19.02.2013	20.06.2013	20.06.2013	14.03.2013	27.02.2013	26.06.2013	25.06.2013	tagt
	21.05.2013	19.03.2013	19.09.2013	26.09.2013	18.04.2013	20.03.2013	18.09.2013	24.09.2013	nach
	16.07.2013	16.04.2013	21.11.2013	19.12.2013	16.05.2013	24.04.2013		03.12.2013	Bedarf
	17.09.2013	21.05.2013			04.07.2013	22.05.2013			
	19.11.2013	18.06.2013			12.09.2013	19.06.2013			
	17.12.2013	16.07.2013			17.10.2013	17.07.2013			
		17.09.2013			14.11.2013	21.08.2013			
		15.10.2013			12.12.2013	18.09.2013			
		19.11.2013				16.10.2013			
		17.12.2013				13.11.2013			
						11.12.2013			

Die übrigen Ausschüsse und Beiräte des Rates der Stadt tagen nach Bedarf.

Schulferien	von	bis
Weihnachten	21.12.2012	04.01.2013
Karneval	07.02.2013	12.02.2013
Ostern	25.03.2013	06.04.2013
Pfingsten	21.05.2013	22.05.2013
Sommer	22.07.2013	03.09.2013
Herbst	21.10.2013	02.11.2013
Weihnachten	23.12.2013	07.01.2014

- HA** => Hauptausschuss
- RPA** => Rechnungsprüfungsausschuss
- JHA** => Jugendhilfeausschuss
- ASVU** => Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- BVA** => Bau- und Vergabeausschuss
- SchA** => Schulausschuss
- AsAKS** => Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur u. Sport
- BA** => Beschwerdeausschuss

Datum 05.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses / Rates

30.10.2012

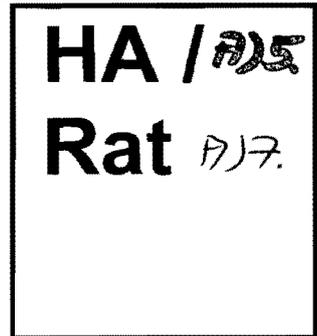
A) 6. / A) 7.

Regionale Strukturreform

hier:

Auflösung des REGIO Aachen e.V.

und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

- 1) **Er begrüßt die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben zum 01.01.2013.**
- 2) **Er stimmt zu, dass der Zweckverband Rechtsnachfolger des REGIO Aachen e. V. ist, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.**
- 3) **Er nimmt zur Kenntnis, dass die Städteregion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6.322,14 € künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.**

b) Sachverhalt:

Die Region Aachen steht aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten dominanter Metropolen vor besonderen Herausforderungen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs europäischer Regionen ist daher die Stärkung der regionalen Strukturen (AGIT mbH/REGIO Aachen e.V.) eine dauerhafte Aufgabe.

Mitte 2011 hat die sogenannte „Große Runde“ mit den Hauptverwaltungsbeamten in der Region Aachen, den Hauptgeschäftsführern der Kammern, den Fraktionsvorsitzenden der fünf regionalen Gebietskörperschaften sowie den Mitgliedern des REGIO-Rates auf Grundlage eines detaillierten Pflichtenheftes die Weiterentwicklung des REGIO Aachen e.V. und der AGIT mbH auf den Weg gebracht.

Anstatt der ursprünglich angedachten integrierten Organisationsform ist in der Folge mit Unterstützung eines externen Beraters ein duales Modell mit einem politisch

legitimierten Zweckverband zur Erfüllung aller gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung sowie einer reformierten AGIT mbH unter Beteiligung der Wirtschaft/Hochschulen entwickelt worden.

Am 13.09.2012 hat die Regionalkonferenz die als Anlage beigefügte und mit der BR Köln abgestimmte Satzung einstimmig begrüßt und die Geschäftsführung der REGIO Aachen e.V. beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten.

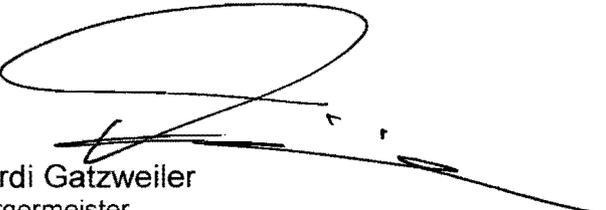
Die Satzung wird zeitnah in den zuständigen Gremien der beteiligten fünf Gebietskörperschaften beschlossen.

Ausblick:

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

Die kommunale Ebene wird künftig unmittelbar durch den Zweckverband sowie durch die Städteregion Aachen regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert und in die strategische Positionierung der Region Aachen eingebunden.

Die Reform der AGIT mbH wird in den hierfür zuständigen Gremien weiter betrieben. Ein enger Austausch der beiden regionalen Einrichtungen ist in der Satzung verankert.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage

Satzung Zweckverband Region Aachen

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

Satzung
Stand: 13.9.2012

Zweckverband Region Aachen

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) .

§ 1
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg

- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.
Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftelder satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11

Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12

Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städtereionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist.. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15

Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16

Sonstiges

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

VORLAGE - öffentlich -

HA	A) 6.
RAT	A) 8.

für die Sitzung des
Tag der Sitzung:
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Hauptausschusses/Rates

30.10.2012 / 30.10.2012

A) 6. / A) 8.

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW;

hier: Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss/Rat nimmt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2012 zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über das Neue Kommunale Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW (NKFG NRW) hat die Stadt Stolberg zum 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf das NKF umgestellt. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch den Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde ebenfalls von der GPA durchgeführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 24.01.2012 uneingeschränkt erteilt.

Die endgültige Eröffnungsbilanz wurde daraufhin vom Rat in seiner Sitzung am 24.01.2012 festgestellt.

Die örtlich geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 unterliegt gem. § 92 Abs. 6 in Verbindung mit § 105 GO NRW der überörtlichen Prüfung durch der GPA.

Die GPA hat vom 08.02.2012 bis 09.02.2012 die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg überörtlich geprüft. Bei der überörtlichen Prüfung wurde das in § 105 Abs. 8 GO NRW fixierte Mitwirkungsverbot durch Personenungleichheit berücksichtigt. Die GPA hat gem. § 105 Abs. 4 GO NRW das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichtes der Stadt Stolberg und deren Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Das Prüfungsergebnis wurde mit den beteiligten städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterer erörtert und der Stadt in Form des Prüfberichtes vom 27.03.2012 mitgeteilt.

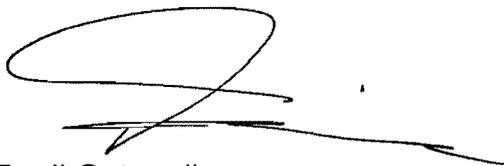
Mit Vorlage vom 16.08.2012 für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.09.2012 (TOP B 4.1) hat der Bürgermeister diesen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 105 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zur Beratung vorgelegt.

Die gesetzliche Überwachung der Ausräumung der durch die GPA getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen als Aufsichtsbehörde.

In seiner Sitzung am 27.09.2012 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfbericht der GPA zur Kenntnis genommen und sich einstimmig den Feststellungen im Prüfbericht der GPA angeschlossen und mit Bezug auf § 105 Abs. 5 Satz 2 GO NRW beschlossen, dass zur Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes Hauptausschuss und Rat das „zusammengefasste Prüfungsergebnis“ (Auflistung aller Feststellungen und Empfehlungen), welches dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, vorzulegen.

Als Ergebnis der Beratungen stellte der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig fest, dass er die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und die erforderliche Ausräumung der Beanstandungen und die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung erwarte.

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss das APB beauftragt, die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen zusätzlich mit zu überwachen und um entsprechende Berichterstattung gebeten. Die Verwaltung wurde gebeten, die jeweiligen Korrekturen, Überprüfungen bzw. nachträglichen Begründungen zur Eröffnungsbilanz zeitnah vorzunehmen sowie diese dem APB vorzulegen. Ebenfalls wurde die Verwaltung aufgefordert, zu den Feststellungen, die Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW darstellen, Stellung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu nehmen.



Ferdi Gatzweiler

Anlage

Zusammengefasstes Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 08.02.2012 bis 09.02.2012 (Prüfbericht der GPA vom 27.03.2012)

1. Allgemeines (Seite 6 des Prüfberichtes der GPA vom 27.03.2012)

Ergebnisse der Prüfung und Analyse werden im Bericht der GPA als Feststellung bezeichnet. Es wurden lediglich Feststellungen im Bericht aufgenommen, die nach Auffassung der GPA eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Stadt Stolberg erforderlich machen. Dies sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus Sicht der GPA sinnvoll erscheint, sind im Bericht als Empfehlung ausgewiesen.

Eine Stellungnahme der Stadt Stolberg gegenüber der GPA NRW ist aufgrund des Prüfberichtes nicht erforderlich.

2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen (Seiten 9 - 11 des Prüfberichtes der GPA vom 27.03.2012)

2.1 Bebaute Grundstücke - Gebäudebewertung -

Bei der Ermittlung der Gebäudezeitwerte hat die Stadt Stolberg (Rhld.) prozentuale Abzüge für Bauschäden vorgenommen. Diese liegen je nach Schadensbild zwischen drei und fünfzehn Prozent.

Diese Bewertung basiert auf Nr. 3.6.1.1.8 der Wertermittlungsrichtlinien, wonach Wertminderungen durch einen Abschlag nach Erfahrungswerten (in v.H. der Gebäudeherstellungskosten) unter Verwendung von Bauteiltabellen vorgenommen werden können. Insoweit ist die prozentuale Berücksichtigung der Bauschäden nicht zu beanstanden; jedoch fehlt die Dokumentation, welcher Prozentsatz für welche Bauteile laut Bauleittabelle angesetzt wurden.

Empfehlung GPA:

Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die fehlende Dokumentation bezüglich des Abzugs von Bauschäden nachzuholen.

2.2 Beteiligungen - Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH -

Die Stadt Stolberg (Rhld.) hält einen Anteil von 26 Prozent an der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH. Diesen Anteil hat sie für die Eröffnungsbilanz mittels Substanzwertverfahrens in Höhe von 872.962,00 € bewertet. Dabei wurde als Bewertungsgrundlage das von der Stadt Eschweiler zum 31.12.2006 durchgeführte Sunstanzwertverfahren herangezogen und um Zu- und Abgänge und Abschreibungen der Jahre 2007 und 2008 fortgeführt.

Allerdings hat die Stadt keine Neubewertung der Baulandflächen der GmbH vorgenommen. Der maßgebliche Bodenrichtwert für diese Flächen betrug zum 01.01.2009 160 Euro pro Quadratmeter. Die Bewertung erfolgte jedoch mit einem Quadratmeterpreis von 0,50 € bzw. einem Euro. Die Stadt führte im Rahmen der örtlichen Prüfung aus, dass der Bodenrichtwert von 160 Euro je Quadratmeter nicht erzielt werden könne. Ein Nachweis, in welcher Höhe ein Preis zu erzielen wäre, wurde nicht erbracht.

Feststellung GPA:

Die Bewertung der Beteiligung an der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH führt in Bezug auf die Bewertung des Baulandes nicht zu einem korrekten Zeitwert gem. § 54 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 55 Abs. 6 GemHVO.

2.3 Sonderposten für Beiträge - Sonderposten für Abwasserbeseitigungsanlagen -

Die Sonderpostenermittlung im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen der Stadt Stolberg (Rhld.) übergeben wurden, erfolgte zum Teil nur über eine Durchschnittsberechnung der Herstellungskosten der Kanäle. Betroffen sind Kanäle mit einer Länge von insgesamt rund 4.700 Metern. Die Sonderposten sind in Höhe von 100 Prozent der übertragenen Kanäle zu passivieren.

Die Ermittlung der betroffenen, im Rahmen von Erschließungsverträgen übertragenen Kanäle, ist jedoch mit einem erheblichen Erhebungsaufwand verbunden, so dass für die Sonderpostenermittlung zunächst vorläufig lediglich Durchschnittskosten für die Kanäle errechnet wurden. In Höhe dieser Durchschnittskosten wurden dann die Sonderposten angesetzt. Diese Durchschnittsermittlung führt jedoch nicht zu einem korrekten vorsichtig geschätzten Zeitwert gem. § 54 Abs. 1 GemHVO.

Die Stadt Stolberg (Rhld.) hat bereits während der örtlichen Prüfung zugesagt, im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 eine Korrektur der Sonderposten für Kanäle vorzunehmen.

Feststellung GPA:

Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge führt teilweise im Bereich der im Rahmen von Erschließungsanlagen übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zu einem korrekten Zeitwert gem. § 54 Abs. 1 GemHVO.

3. Schlussbemerkungen (Seite 12 des Prüfberichtes der GPA vom 27.03.2012)

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** vom **27.09.2012**

B. Nichtöffentliche Sitzung

4. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW;
hier:

...

- 4.2 Beratung des Prüfberichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg;
hier: Beschlussfassung über das Ergebnis der Beratungen gem. § 105 Abs. 5 GO NRW

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen im Bericht vom 27.03.2012 über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) an. Zur Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes beschließt der Rechnungsprüfungsausschuss mit Bezug auf § 105 Abs. 5 Satz 2 GO NRW, dem Hauptausschuss und Rat das „zusammengefasste Prüfungsergebnis“ (Auflistung aller Feststellungen und Empfehlungen), welches dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, vorzulegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt das APB, die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen zu überwachen. Hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet

deshalb, dass die Verwaltung die jeweiligen Korrekturen, Überprüfungen bzw. nachträglichen Begründungen zur Eröffnungsbilanz zeitnah vornimmt und diese dem APB vorlegt. Die Verwaltung hat zu den Feststellungen, die Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW darstellen, Stellung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass er die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und die erforderliche Ausräumung der Beanstandungen und die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung erwartet.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 05.10.2012

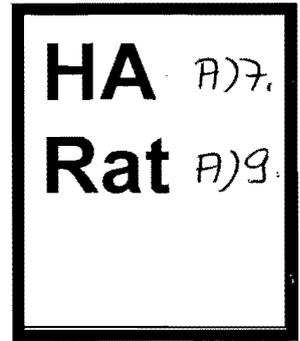
I. A. 

An 10 zur weiteren Veranlassung.

Datum 5.10.12	Drucksache-Nr.
------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 30.10.2012 /30.10.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A)7. | A)9.**
Betreff Hundesteuersatzung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg vom 17.11.2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.01.2012 gem. Anlage 1.

b) Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 28.08.2012 zum TOP Änderungen zur Hundesteuersatzung sollen die nachfolgenden zwei neue Regelungen zu Hunden aus Tierheimen umgesetzt werden:

- 1)
Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung von einem Jahr auf Antrag gewährt.
- 2)
Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme nachweislich mindestens 8 Jahre alt sind, wird eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.
- 3)
Die unter 1) und 2) angeführten Steuererleichterungen finden keine Anwendung für gefährliche Hunde.

Diese Regelungen wurden in der Hundesteuersatzung bei **§ 3 „Steuerbefreiung“** als Absätze (4) und (5) neu eingefügt.
Gemäß § 3 Absatz (6) wird keine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde gewährt.

Zusätzlich wird **§ 4 „Allgemeine Steuerermäßigung“** entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.
Gemäß § 4 Absatz 1 b) wird eine Steuerermäßigung für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden, neu gewährt.

In § 4 Absatz 3 wird die Steuerermäßigung für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt,

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten sowie für diesen gleichstehenden Personen den neuen rechtlichen Bestimmungen angepasst. In der Praxis ergeben sich hier keine Änderungen.

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen der Steuerveranlagungssoftware SAP/TFA sollen die Änderungen ab dem Steuerveranlagungsjahr 2013 somit zum 01.01.2013 gelten.

c) Rechtslage:

§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

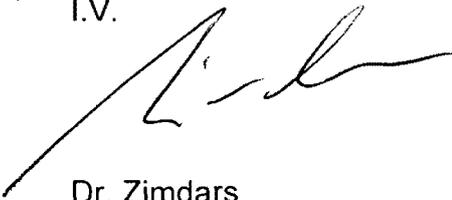
§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

d) Finanzierung: -

e) Personelle Auswirkung: -

Die Anträge auf Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden von den Mitarbeitern/innen des Steueramtes bearbeitet.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

2. Nachtragssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.01.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Sie müssen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung von einem Jahr auf Antrag gewährt. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (5) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme nachweislich mindestens 8 Jahre alt sind, wird eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.),

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 10.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGEfür die Sitzung des Hauptausschussesam 30.10.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 8.**
Betreff Hundesteuermarken**HA****a) Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss / der Hauptausschuss beschließt keine Hundesteuermarken einzuführen und das bisherige Besteuerungsverfahren unverändert weiterzuführen.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.08.2012 wurde die Einführung von Hundesteuermarken thematisiert.

Seit 1980 werden in der Stadt Stolberg keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben. Große Hunde (>40 cm oder > 20 kg) sind verpflichtend gechipt und 90 % der anderen Hunde sind auch mit steigender Tendenz gechipt. Das Ordnungsamt verfügt zur Identifizierung über ein entsprechendes Lesegerät .

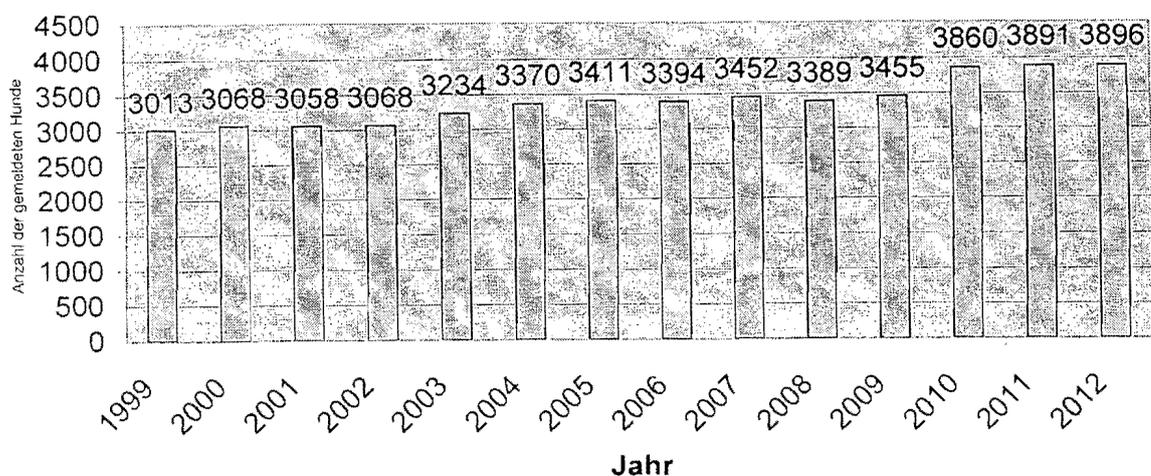
In regelmäßigen Abständen werden in Stolberg Hundebestandskontrollen von Haus zu Haus durchgeführt. Die letzte Hundebestandskontrolle wurde 2010 erfolgreich durchgeführt. Die Stadt Stolberg konnte hierdurch Mehreinnahmen bei der Hundesteuer in den Jahren 2010 und 2011 i.H.v. 70.500,00 € zzgl. 18.500,00 € Bußgelder (insgesamt 89.000,00 €) verzeichnen. Die Kosten der beauftragten Fremdfirma (Honorar auf Erfolgsbasis) betragen 26.132,40 €, so dass im Ergebnis eine tatsächliche Mehreinnahme i.H.v. 62.867,60 € erzielt wurde.

Aufgrund der turnusmäßigen (2000, 2004 und 2010) Hundebestandskontrollen hat sich die Anzahl der angemeldeten Hunde stetig erhöht. Durch flächendeckende Hundebestandskontrollen werden die Steuereinnahmen gesichert und Steuergerechtigkeit hergestellt.

Entwicklung des Hundebestandes in der Stadt Stolberg seit 1999:

	Anzahl der angemeldeten Hunde	Steueraufkommen
1999	3013	443.177,00 DM
2000	3068	423.707,50 DM
2001	3058	417.150,53 DM
2002	3068	231.498,26 €
2003	3234	244.767,45 €
2004	3370	264.383,93 €
2005	3411	251.059,68 €
2006	3394	252.492,78 €
2007	3452	246.627,61 €
2008	3389	242.897,44 €
2009	3455	267.156,50 €
2010	3860	317.439,50 €
2011	3891	359.878,97 €
2012	3896 (bis 30.09.2012)	444.000,00 € (Anordnungssoll)

Zahl der gemeldeten Hunde



c) Rechtslage:

Es besteht für die Stadt Stolberg keine rechtliche Verpflichtung Hundesteuermarken auszugeben.

d) Finanzierung:

Für die Einführung der Hundesteuermarken müssten für die Erstausrüstung aller bereits gehaltenen Hunde im Stadtgebiet, zukünftig neu angemeldete Hunde und die Aushändigung von Ersatzmarken zunächst ca. 5.000 Steuermarken angeschafft werden. Darüber hinaus erhöhen sich die Portokosten durch das zusätzliche Gewicht der Steuermarken. Die Kosten für die Einführung der Hundesteuermarken belaufen sich auf ca. 3.000,00 € (Steuermarken und Versandkosten). Hinzu kommen die zusätzlichen Verwaltungs-/Personalkosten.

e) Personelle Auswirkung:

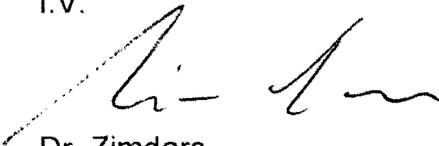
In Städten, die noch Hundesteuermarken ausgeben, in vergleichbarer Größenordnung, ist aufgrund des dauerhaften erhöhten Verwaltungsaufwandes eine halbe zusätzliche Stelle eingerichtet. Diese verursacht Kosten i.H.v. 25.000,00 € bis 30.000,00 €.

In Stolberg bearbeiten 2 Sachbearbeiter (neben der Gewerbe- und Vergnügungssteuer, Stundungen und Niederschlagungen etc.) die Hundesteuer. Für die Hundesteuer sind laut Dienstverteilungsplan 15% der Arbeitszeit vorgesehen, was wöchentlich insgesamt 12 Stunden (40Std. X 15% x 2=) beträgt.

Bei der Einführung von Hundesteuermarken entsteht ein einmaliger Verwaltungsaufwand durch den Versand der Marken und die manuelle Eingabe/ Zuordnung der Nummer im EDV-System für jeden einzelnen registrierten Hund - ca. 3.500 Eingaben.

Da die Hundesteuermarken häufig verloren gehen, ist damit auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden und die Hundehalter müssen für jede Ersatzmarke gem. Verwaltungsgebührenordnung 5,00 € Gebühren zahlen.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Datum 04. Oktober 2012

Drucksache- Nr.

HA A) 11.

Rat A) 12.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
30.10.2012

AA. 1 A) 12.
Teil- und unrentierliche
Investitionen

a) Beschlussvorschlag :

1. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 19., 24. und 25. 09.2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012 werden durchgeführt.
3. Einer apl. VE 2012 zu Lasten 2013 bei 5.000004 „Bewegliches Anlagevermögen Feuerwehr“ wird in Höhe von 220.000 € zugestimmt. Um zu gewährleisten, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2012 nicht überschritten wird, wird beschlossen, die veranschlagte VE 2012 zu Lasten 2013 bei 5.660010 „Brücken“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch zu nehmen.

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 28.08.2012

Bezüglich vom Rat am 28.08.2012 beschlossener Investitionen i.H.v. 103.810 € hat die Kommunalaufsicht am 19., 24. und 25. 09.2012 mitgeteilt, dass gegen die Durchführung der Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

Bezüglich darüber hinaus am 28.08.2012 beschlossener Investitionen i.H.v. 23.790 € (hierbei handelt es sich insbesondere um Beschaffungen von bewegl. Anlagevermögen für verschiedene Schulen) wird seitens der Kommunalaufsicht angeregt, hierüber nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung/ Haushaltssanierungsplan bzw. dem Ende der vorläufigen Haushaltssatzung eigenverantwortlich zu entscheiden.

2. Konkret anstehende Investitionen

Konkret steht an, nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012/2013 (also mit deren Bekanntmachung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Kreditaufnahmen für teil- und unrentierliche Maßnahmen sieht die Haushaltssatzung für 2012 grundsätzlich nicht vor) nachstehende Investitionen zu finanzieren:

Brücken **2.400 €**

Vor der erforderlichen Erneuerung der Brücke Enkereistraße muss im Rahmen der Neubauplanung eine Genehmigung nach § 99 LWG beantragt werden (Kosten rd. 1.500 €).
Darüber hinaus werden für die erste Brückenhauptprüfung der erneuten Brücke Spinnereistraße rd. 900 € benötigt.

Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen **2.130 €**

Im Zuge neuer Unterrichtsgestaltung und Standards im Musikunterricht ist die Beschaffung verschiedener Instrumente erforderlich. Hiervon sind rd. 330 € investiv zu finanzieren.
Im Zuge einer Brandschau wurde festgestellt, dass der Bühnenvorhang der GS Atsch nicht schwer entflammbar und deshalb auszutauschen ist (Kosten rd. 1.800 €).

Bewegliches Anlagevermögen Forst

Der derzeitige Schlepper des Forstamtes wurde vor ca. 20 Jahren vom Kompostplatz der Stadt Stolberg übernommen. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Schlepper, der notdürftig für die Forstwirtschaft umgerüstet wurde. Dieser Schlepper ist zwischenzeitlich stark reparaturanfällig. Konkret stünde eine neue Bereifung für rd. 6.000 € an. Bei einem Verkauf dürfte z.Zt. ein Erlös von rd. 10.000 € zu erzielen sein.

Es besteht die Möglichkeit, aus einer Insolvenzmasse einen Ersatz für

50.000 €

zu beschaffen.

Die Ersatzbeschaffung zum jetzigen Zeitpunkt ist auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, zwei vorhandene Pritschenwagen, die 14 und 15 ½ Jahre alt sind, auszurangieren und durch einen Neuwagen zu ersetzen. Beide auszusondernden Fahrzeuge weisen erhebliche Mängel auf, bedürften einer Generalüberholung und neuer Bereifung. Dies ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Für die alten Fahrzeuge ist voraussichtlich ein Verkaufserlös von je 2.000 € zu erzielen. Für die Neubeschaffung werden

30.000 €

benötigt.
Da entsprechende Haushaltsmittel nicht veranschlagt sind, muss die Mittelbereitstellung üpl. erfolgen. Die Deckung erfolgt durch die erwarteten Verkaufserlöse sowie durch Maßnahme 5.66001 Brücken. Hier wird der Haushaltsansatz 2012 aufgrund der Entscheidung, die Heinrich-Heimes-Brücke nicht zu erneuern, nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Einrichtung KiTa Bertholdstraße

Im Zuge der U3-Erweiterung der KiTa Bertholdstraße steht die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Umfange von **12.000 €** an.

Bewegliches Anlagevermögen KiTas

Ersatzbeschaffung für defekten Kühlschrank KiTa Bertholdstraße **750 €**

Personalcomputer

Austausch überalterter Rechner in verschiedenen Bereichen der Verwaltung. Durch die jetzt anstehenden Auftragsvergaben erhöht sich die bisherige Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes 2012 i.H.v. insgesamt 261.000 € auf 92.400 €. **22.700 €**

Zusammen **119.980 €**

hinzuzurechnen sind:

Investitionen gem. Beschluss vom 25.09.2012 **255.750 €**

Investitionen gem. Beschluss vom 28.08.2012/Genehmigung KA 19., 24. und 25. 09.2012 **103.810 €**

Investitionen gem. Beschluss vom 28.08.2012, über die die Stadt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012/2013 eigenverantwortlich entscheiden kann **23.790 €**

Investition gem. dringl. Entscheidung vom 25.07.2012/ **24.800 €**

Genehmigung KA 25.07.2012 (Atemluftkompressor Feuerwehr)

Investition gem. dringl. Entscheidung vom 11.07.2012/ **30.000 €**

Genehmigung KA 20.07.2012 (Rhenaniastraße)

Investitionen gem. Beschluss von 26.06.2012/Genehmigung KA 12.07.2012 **544.600 €**

Investitionen gem. Beschluss vom 22.05.2012/ Genehmigung KA 11.06.2012 **61.550 €**

Investitionen gem. Dringl. Entscheidung vom 26.01.2012/HA 28.02.12/Genehmigung KA 30.01.2012 **202.250 €**

Investitionen gem. Beschluss vom 28.02.2012/Genehmigung KA 29.03.2012 **47.575 €**

Investitionen gem. Beschluss vom 27.03.2012/Genehmigung KA 18.04.2012 **853.160 €**

ggf. zu finanzierende Eigenmittel für Treppenanlage Mausbach (gem. Beschluss HA 24.04.12 aktualisierter Betrag) **80.000 €**

(Sofern der Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses in Mausbach und die Errichtung einer Treppenanlage wie beantragt vom Land bezuschusst wird)

Aachener Straße (hiervon durch auf 2012 entfallenden Zuschussteilbetrag von 50.000 € finanziert) **140.000 €**

Mittelbereitstellungen aufgrund VE des Haushaltsjahres 2011 **680.000 €**
somit zur Zeit insgesamt zu finanzierende Investitionen 2012 **3.167.265 €**

Zur Finanzierung sämtlicher vorstehenden Investitionen stehen entsprechende Einzahlungen zur Verfügung.

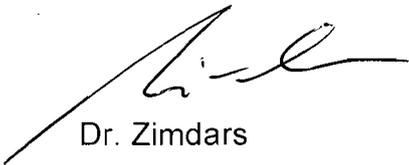
Über die vorstehend aufgeführten Investitionen hinaus ist aus den zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen (Eigenmitteln) vorrangig die neue Gesamtschule

(hierfür werden in 2012 entsprechend der Veranschlagung Auszahlungen in Höhe von 1.780.000 € benötigt) und ggf. die Restabwicklung Camp Astrid (DB-Gelände) zu finanzieren, um die ausnahmsweise Kreditfinanzierung dieser Investitionen möglichst gering zu halten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 85/86 der Haushaltssatzung 2012/2013 wird verwiesen.

3. Verpflichtungsermächtigung

Für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges sind im Haushalt 2012 220.000 € veranschlagt. Diese Mittel wurden teilweise zur Ersatzbeschaffung eines Atemluftkompressors verwendet und stehen deshalb nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Lieferzeit für das Fahrzeug bei ca. 14-17 Monaten liegt, ist nunmehr beabsichtigt, diese Beschaffung im Rahmen einer außerplanmäßigen VE zu Lasten 2013 zu realisieren. Hierdurch wird dann der Haushaltsansatz 2013 von 185.000 € entsprechend belastet. Über den Haushaltsansatz 2013 hinaus sind dann in 2013 noch 35.000 € zu finanzieren. Dem stünde eine entsprechende Einsparung 2012 von rd. 200.000 € gegenüber (Haushaltsansatz 2012 von 225.000 € ./. 24.320 € Sperrung für Atemluftkompressor).

Die formale Deckung der apl. VE kann durch eine Nichtinanspruchnahme der VE 2012 bei Maßnahme 5.660010 „Brücken“ i.H.v. 220.000 € erfolgen.



Dr. Zimdars

Datum 21.09.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss/Rat
30.10.2012/30.10.2012
A) 12. | A) 13.
Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der
Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur
Haushaltssatzung 2012/2013 und zum
Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den
Zeitraum 2012 - 2021

a) Beschlussvorschlag :

1. Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 enthaltenen Auflagen zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum Haushaltssanierungsplan 2012-2021 der Stadt Stolberg beizutreten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Auflagen:

a) Inhalt der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist um § 7 mit folgenden Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:

„Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.“

Außerdem ist § 6 der Haushaltssatzung hinsichtlich des Steuersatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2013 entgegen der bisherigen Festsetzung auf 495 v. H. entsprechend der Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (Maßnahme 52) auf 595 v. H. festzusetzen.

Die Ergänzung und Änderung ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Der Beschluss hierzu ist der Bezirksregierung Köln umgehend vorzulegen.

b) Degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe

Bei Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013-2021 spätestens zum 01.12.2012 ist der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz ab dem Haushaltsjahr 2014 im Ergebnis- und Finanzplan darzustellen. Die Jahresergebnisse sind entsprechend anzupassen.

c) Weitere Veränderungen der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans

Bei der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013-2021 ist die Planung zudem um folgende Punkte zu verändern:

- Korrektur der veranschlagten Konsolidierungshilfe um den in § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz festgelegten Vorwegabzug von insgesamt 5 Mio. € der Gesamtsumme von 350 Mio. €,
- Wegfall des Konsolidierungsbeitrags Nr. 16 Gebühren Winterdienst/ Straßenreinigung in 2012 in Höhe von 62.650 €,
- vollständiger Wegfall in Höhe der im Haushaltssanierungsplan eingestellten Verringerungen der Transferaufwendungen unter Maßnahme Nr. 54 (Senkung der Städteregionsumlage) in 2014 bis 2021.

2. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 enthaltenen Auflage (Beitrittsbeschluss zum Inhalt der Haushaltssatzung) - in Abänderung des Beschlusses vom 24. Januar 2012 – erneut die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.
3. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, den weiteren Inhalt der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum Haushaltssanierungsplan 2012-2021 der Stadt Stolberg zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 27.08.2012 wurde der am 26.06.2012 vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan 2012-2021 gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz von der Bezirksregierung Köln genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Verwaltungsakt), enthält u. a. die im Beschlussvorschlag aufgelisteten 3 Auflagen. Auflage Nr. 2 hat den degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe zum Inhalt.

Danach soll die Stadt Stolberg bei Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die HJ 2013-2021 spätestens zum 01.12.2012 den degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz **ab dem HJ 2014** im Ergebnis- und Finanzplan darstellen.

Begründet wird dies mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Stärkungspaktgesetzes. Danach müssen die jährlichen Konsolidierungsschritte nach erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

Andererseits sieht § 5 Abs.4 des Gesetzes vor, falls eine Gemeinde in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe benötigt, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, dass diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten

zu verwenden sind. Weiterhin heißt es im v. g. Paragraphen, dass die Konsolidierungshilfe von der Bezirksregierung mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden **kann**, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.

Danach liegt es im Ermessen der BR Köln, eine Kürzung der Konsolidierungshilfe vorzunehmen. Diese hat der Stadt Stolberg die Kürzung der Konsolidierungshilfe ab 2014 ohne nähere Begründung auferlegt.

Mit der Erzielung eines zeitnahen Haushaltsausgleichs in Stolberg (bereits in 2013) hat die Stadt gleichzeitig finanzielle Einbußen ab 2014 in Höhe von jährlich rd. 717.000 € hinzunehmen. Ein Vergleich der Konsolidierungshilfezahlung (Planwerte) gem. Verfügung der Bezirksregierung Köln und Zahlung bei einem Haushaltsausgleich in 2016 und degressivem Abbau der Hilfen ab 2017 führt zu dem Ergebnis, dass der Stadt Stolberg rd. 8,6 Mio. € vorenthalten werden.

Dies kann und darf nicht Intention des Gesetzes sein. Danach würden all diejenigen Kommunen bestraft, die größtmögliche Anstrengungen unternehmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Dies insbesondere durch erhebliche Steuererhöhungen, die den Bürger entsprechend stark belasten. Diejenigen Kommunen, die mit einer anderen Taktik an die Erstellung des Haushaltssanierungsplans herangegangen sind, würden zum einen ihr Konsolidierungspotential strecken und ihre Bürger über einen längeren Zeitraum hinweg weniger belasten und damit schonen. Zu dem würden sie dafür über mehre Jahre hinweg mit Konsolidierungsbeihilfen in voller Höhe belohnt.

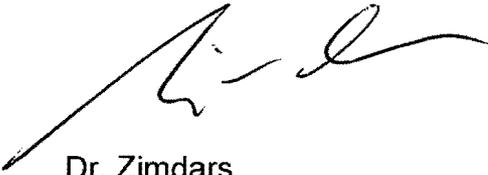
Damit die Hilfe des Landes auch nachhaltig wirken kann, wurde bei der Aufstellung des Haushaltssanierungsplans davon ausgegangen, dass die Mittel aus dem Stärkungspakt über den kompletten Zeitraum von 10 Jahren gezahlt werden, davon 5 Jahre in voller Höhe und ab dem 6 Jahr abfallend. Dies auch mit der Intention, dass es nicht nur ausreichen kann, den Haushaltsausgleich wieder herzustellen, sondern dass darüber hinaus insbesondere auch eine Rückführung der Verschuldung erfolgt. Die Verschuldung an Liquiditätskrediten beträgt bei der Stadt Stolberg zurzeit rd. 110 Mio. €. Den bedürftigen Kommunen, damit auch der Stadt Stolberg, dürfen die dringend benötigten Mittel nicht vorzeitig entzogen werden, sondern sie müssen darin bestärkt werden, mit den gegebenen Mitteln aus dem Stärkungspakt und mit eigenen erheblichen Konsolidierungsbeiträgen zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurück zu kehren.

Eine Überprüfung der Verwaltung mit dem Ziel der Einlegung von Rechtsmitteln zu Auflage Nr. 2 in der Genehmigungsverfügung führte zu dem Ergebnis, dass eine Klage kaum Aussicht auf Erfolg haben wird. Die Stadt Stolberg muss somit zurzeit akzeptieren, dass sie Konsolidierungshilfen in einer erheblichen Größenordnung nicht erhalten wird.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zu den Auflagen 1 bis 3 wird auf die Seiten 8 bis 11 der Genehmigungsverfügung verwiesen. Bei dem Vorwegabzug von insgesamt 5 Mio. € gem. § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz (Auflage Nr. 3, 1. Spiegelstrich) handelt es sich um die Begleichung von Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich gezahlt.

Bei dem Konsolidierungsbeitrag Nr. 16 (Auflage Nr. 3, 2. Spiegelstrich) handelt es sich um die Reduzierung des Anteils des öffentlichen Interesses bei der Straßenreinigung/Winterdienst. Das Konsolidierungspotential durch Reduzierung der öffentlichen Anteile im Bereich Straßenunterhaltung/Winterdienst kann in 2012 nicht mehr realisiert, da die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-

und -gebührensatzung) in der Stadt Stolberg (Rhld.) bereits am 13.12.2011 vom Rat beschlossen worden ist. Der Vorschlag zur Reduzierung des öffentlichen Anteils beim Winterdienst bzw. Straßenreinigung wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltssanierungsplans unterbreitet. Insofern ist die Realisierung in 2012 tatsächlich nicht mehr möglich.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

A



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

An den
Bürgermeister
52222 Stolberg

p. 24/9
Stadt Stolberg (Rhld.)
1170
12. Sep. 2012
Der Bürgermeister

**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

A 15
Kommunalaufsicht und
Rechtsangelegenheiten

Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198 - 0
Telefon Durchwahl
0241/51982117
Telefax
0241/519882117
E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Palm

Zimmer
E 479

Aktenzeichen
15.1/08/11-pa-

Datum
10.09.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltswirtschaft der Stadt Stolberg
hier: Haushaltssatzung (HHS) 2012/2013
Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 bis 2021**

**Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 – hier einge-
gangen am 06.09.2012**

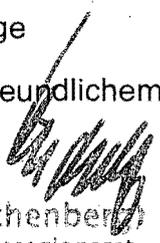
Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Genehmigungsverfügung der Oberen Kommunal-
aufsicht zur Haushaltssatzung 2012/2013 in Verbindung mit dem Haus-
haltssanierungsplan.

Die in der Verfügung erbetenen Berichte bitte ich der Bezirksregierung auf
dem Dienstweg zukommen zu lassen.

Anlage

Mit freundlichem Gruß


(Etschenberg)
Städteregionsrat



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 27.08.2012

Seite 1 von 11

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
52220 Stolberg

über

Der Städteregionsrat
- als untere staatliche
Verwaltungsbehörde -
52070 Aachen

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im
Haushaltsjahr 2012 gem. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Ihre Berichte vom 27.06. und 08.08.2012

Mit Bescheid vom 21.12.2011 ist die pflichtige Teilnahme der Stadt
Stolberg an der Konsolidierungshilfe gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 5
Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes festgestellt worden.

Mit Bericht vom 27.06.2012 haben Sie die am 24.01.2012 beschlossene
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit
Haushaltsplan, Anlagen und den am 26.06.2012 beschlossenen
Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz zur
Genehmigung vorgelegt.

Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren
haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6
Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine
Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit den am 26.06.2012 vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die für die nicht gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte erforderliche Zustimmung wird hiermit ebenfalls erteilt.

II. Auflagen

1. Inhalt der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist um § 7 mit folgenden Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:

„Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.“

Außerdem ist § 6 der Haushaltssatzung hinsichtlich des Steuersatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2013 entgegen der bisherigen Festsetzung auf 495 v.H. entsprechend der Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (Maßnahme Nr. 52) auf 595 v.H. festzusetzen.



Die Ergänzung und Änderung ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir umgehend vorzulegen.

Datum: 27.08.2012
Seite 3 von 11

2. Degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe

Bei Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021 spätestens zum 01.12.2012 ist der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz ab dem Haushaltsjahr 2014 im Ergebnis- und Finanzplan darzustellen. Die Jahresergebnisse sind entsprechend anzupassen.

3. Weitere Veränderungen der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans

Bei der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021 ist die Planung zudem um folgende Punkte zu verändern:

- Korrektur der veranschlagten Konsolidierungshilfe um den in § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz festgelegten Vorwegabzug von insgesamt 5 Mio.€ der Gesamtsumme von 350 Mio.€ ,
- Wegfall des Konsolidierungsbeitrags Nr. 16 Gebühren Winterdienst /Straßenreinigung in 2012 in Höhe von 62.650 € ,
- vollständiger Wegfall in Höhe der im Haushaltssanierungsplan eingestellten Verringerungen der Transferaufwendungen unter Maßnahme Nr. 54 (Senkung der Städteregionsumlage) in 2014 bis 2021.



III. Hinweise

1.

Die gesetzlichen Vorgaben für pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

2.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und mir bis spätestens 01.12.2012 zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO). Eine unvermeidbare, zeitliche Verzögerung wäre im Vorfeld mit mir abzustimmen.

Mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gleichzeitig die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021, die dem Rat vorgelegen hat, mit vorzulegen (vgl. § 9 Abs. 2 GemHVO).

Auf die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, sofern die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 GO NRW vorliegen, weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin. Da die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans und die damit verbundenen Ziele höchste Priorität haben, ist an die Voraussetzungen zum Erlass einer Nachtragssatzung insbesondere bei Doppelhaushaltssatzungen ein strenger Maßstab anzulegen.

3.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht. Sie sind verpflichtet zum 01.12.2012 zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen. Aus dem Umsetzungsbericht



Datum: 27.08.2012
Seite 5 von 11

muss mindestens hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben.

Es wäre hilfreich, wenn Sie für das Controlling und auch die weitere Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und den Bezirksregierungen empfohlene Darstellungsform (Maßnahmenblätter, Maßnahmenübersicht und Gesamtdarstellung) verwenden.

4.

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.03.2012 – Az.: 46.13-618/12 – (Ziffer 2, letzter Absatz) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

5.

Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 - umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.



Datum: 27.08.2012
Seite 6 von 11

6.

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Stolberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Stolberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich nochmals hin.

Insbesondere weise ich auf generelle Risiken bei der Veranschlagung der Städteregionsumlage hinsichtlich der Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Zinsentwicklung hin. Die Veranschlagung sollte mit den künftigen Ergebnissen verglichen werden und ggf. die Veranschlagungspraxis an die individuellen Verhältnisse angepasst werden. Auf meine Rundverfügung vom 09.02.2012, insbesondere S.9, weise ich nochmals hin.

7.

Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist weiterhin eine Liste über die freiwilligen Leistungen vorzulegen.

8.

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht



vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Datum: 27.08.2012
Seite 7 von 11

Begründung

ad I.

Der Haushaltssanierungsplan in der am 26.06.2012 beschlossenen mit Bericht vom 27.06.2012 fristgerecht zur Genehmigung vorgelegten Fassung sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich sind damit eingehalten.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen. Da die Konsolidierungsschritte insbesondere in den ersten Haushaltsjahren am größten sind und hiermit gerade nicht Anlass zu der Annahme geben, dass Konsolidierungsmaßnahmen bewusst in spätere Jahre verlagert würden, bestehen gegen diese Veranschlagung keine Bedenken. Hierfür konnte gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 deshalb die erforderliche Zustimmung erteilt werden.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt.



Die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind von Ihnen im Hinblick auf mögliche Konsolidierungsbeiträge untersucht worden.

Mithin sind die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 27.03.2012 (Az.: 46.13-61/12) ergebenden Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

ad II.

zu Nr. 1

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW muss die Haushaltssatzung das Haushaltsjahr festsetzen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz enthält zur Darstellung des Haushaltsausgleichs im Zusammenhang mit der Konsolidierungshilfe weitergehende differenzierende Ausführungen, die die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit darstellen (s.o. ad I.).

Die vom Rat am 24.01.2012 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 enthält bislang keine Festsetzung zum Erreichen des Haushaltsausgleichs. Aus Gründen der Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner ist außerdem eine Klarstellung des Ausgleichs mit und ohne Konsolidierungshilfe erforderlich. Dies erfordert eine entsprechende Änderung sowie einen vorherigen Beitrittsbeschluss.

Außerdem enthält die am 24.01.2012 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 noch nicht die Veränderungen des Grundsteuer B -Hebesatzes in 2013 durch die



Beschlussfassung zum Haushaltssanierungsplan am 26.06.2012. Der Beschluss zum Haushaltssanierungsplan sieht als Maßnahme Nr. 52 die weitere Anhebung der Grundsteuer B in 2013 um 100 v.H.-Punkte auf 595 v.H. vor. Aus Gründen der Transparenz ist dieser Hebesatz bereits in der Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 mit aufzunehmen. Eine separate Hebesatzsatzung wird damit entbehrlich.

zu Nr. 2

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz müssen die jährlichen Konsolidierungsschritte nach erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

In der vom Rat beschlossenen Planung der Stadt Stolberg wird die Konsolidierungshilfe erst ab dem Haushaltsjahr 2017 bis zum Jahr 2021 vollständig abgebaut, obwohl bereits in 2013 erstmalig der Haushaltsausgleich dargestellt wird. Die gesetzliche Anforderung wird damit nicht erfüllt. Der degressive Abbau muss ab dem Jahr 2014 erstmalig dargestellt werden. Außerdem wurde statt eines degressiven Abbaus bislang ab 2017 ein linearer eingeplant.

Mit ergänzendem Bericht vom 08.08.2012 haben Sie dies bestätigt. Eine korrigierte Berechnung haben Sie außerdem vorgelegt.

zu Nr. 3

Die Korrektur der veranschlagten Konsolidierungshilfe um den in § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz festgelegten Vorwegabzug von insgesamt 5 Mio.€ der Gesamtsumme von 350 Mio.€ wird erforderlich, da die vorgelegte Planung dies bislang nicht berücksichtigt, sondern einen gerundeten Wert von 5.800.000,- € für die Jahre 2012 bis 2016 beinhaltet. Mit ergänzendem Bericht vom 08.08.2012 haben Sie dies bestätigt und eine künftige Änderung zugesagt.



Datum: 27.08.2012
Seite 10 von 11

In den vorgelegten ergänzenden Darstellungen wurde von Ihnen der auf 5.738.021,00 € korrigierte Betrag berücksichtigt. Dies soll nach Ihrer Auskunft solange erfolgen, bis die Neuberechnung der strukturellen Lücke durch das Land endgültig bekannt ist.

Ebenfalls haben Sie mit Bericht vom 08.08.2012 bestätigt und zugesagt, dass der Konsolidierungsbeitrag Nr. 16 „Gebühren Winterdienst/ Straßenreinigung in 2012 nicht mehr erzielt werden kann und daher in Höhe von 62.650 € im Jahr 2012 herausgenommen wird.

Mit Maßnahme Nr. 54 zum Haushaltssanierungsplan hat der Rat zusätzliches Konsolidierungspotential aufgrund der Annahme beschlossen, dass ab 2014 die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % durch den Bund getragen werden; dies soll zu einer entsprechenden Reduzierung (1,96 %-Punkte) der Transferaufwendungen (hier: Städteregionsumlage) führen. Diese Annahme deckt sich nicht mit der aktuell gültigen Haushaltssatzung der Städteregion Aachen und deren mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung. Der Städteregionsrat hat zudem bestätigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit der Realisierung dieses Konsolidierungsbeitrages gesehen wird. Da der Beschluss eher als einseitige Forderung, denn als realisierbare Konsolidierungsmaßnahme angesehen werden muss, kann die Maßnahme in der Gesamtplanung nicht akzeptiert werden. Die entsprechenden Beträge unter Maßnahme Nr. 54 sind herauszunehmen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch diese Streichung auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Korrekturen (Berechnung der Konsolidierungshilfe und Wegfall der Maßnahme Nr. 15 in 2012) weiterhin der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe in 2013 und ohne Konsolidierungshilfe in 2021 dargestellt werden kann und damit die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist eine unmittelbare



Überarbeitung der Planung nicht erforderlich. Bei der Fortschreibung sind diese Korrekturen jedoch zu berücksichtigen.

Datum: 27.08.2012
Seite 11 von 11

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(Gisela Walsken)

Haushaltssatzung

der Stadt Stolberg

für die Haushaltsjahre

2012 und 2013

Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stolberg mit Beschluss vom **30.10.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2012	und	2013
Im Ergebnisplan mit			
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.525.088 EUR		137.826.986 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.337.915 EUR		137.475.091 EUR
Im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.874.073 EUR		134.188.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.238.500 EUR		124.054.068 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.006.900EUR		36.103.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.098.900 EUR		43.257.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 9.493.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 5.516.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 6.615.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 4.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird im Haushaltsjahr 2012 auf 7.812.827 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2012 und 2013 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredits nicht vorgesehen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 595 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigen Mehrerträge zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- sämtliche Auszahlungen Gesamtschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- sämtliche Auszahlungen Sekundarschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- Hochwasserschutz, Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städtereionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und –auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Ummummern von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Die bei den Personalkosten eingeplanten tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Erhöhungsbeträge von linear 2 % werden zunächst gesperrt. Sie dürfen soweit in Anspruch genommen werden, wie dies durch o. g. Erhöhungen verursacht wird.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2012 um weitere 5.000.000 € überschritten wird bzw. sich im Haushaltsjahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von mindestens 5.000.000 € abzeichnet.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Janus-Braun
Schriftführerin

Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013
Aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013
Bestätigt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 09.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat/RPA

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschuss/Rat/Rechnungsprüfungsausschuss

30.10.2012/30.10.2012/29.11.2012

PA/13. / PA/14. /

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Stand: 30.09.2012

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Überprüfung der Haushaltsentwicklung im Jahre 2012 erfolgt auf Basis der vom Rat am 24.01.2012 beschlossenen Haushaltssatzung 2012/2013. Die voraussichtlichen Ergebnisse auf der Basis von Hochrechnungen berücksichtigen auch - soweit für die Vorlage relevant – die vom Rat in seiner Sitzung am 26.06.2012 beschlossenen Konsolidierungsbeiträge gem. Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021; hier Reduzierung Jugendhilfe- und Zinsaufwendungen.

Der vom Rat in obiger Sitzung beschlossene Haushaltssanierungsplan wurde mit Verfügung vom 27.08.2012 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die Verfügung beinhaltet Auflagen zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum Haushaltssanierungsplan 2012-2021, zu denen der Rat einen Beitrittsbeschluss fassen muss. Auf die diesbezügliche Vorlage in der Hauptausschuss- und Ratssitzung am 30.10.2012 wird verwiesen.

0. Darstellung und Vorgehensweise:

Mit dem beigefügten Auswertungsbericht werden die Abweichungen zwischen dem bestehenden Haushaltsplan und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung dargestellt. Die Verwaltung hat für das Haushaltsjahr 2012 unterjährig einen weiteren haushaltswirtschaftlichen Auswertungsbericht (Controlling) zum III. Quartal erstellt. Mit diesem Auswertungsbericht sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen aber bisher nicht genehmigten Haushaltsplan 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2012 ermittelt werden.

Um einen fundierten Überblick über die Haushaltsveränderungen zu erhalten, wurden die nachstehend großen Ausgabeblöcke betrachtet:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuern
- Lohn- u. Einkommensteuer einschl. Kompensationsleistung
- Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisung
- Personalaufwendungen
- Sozialaufwendungen
- Gebäudeunterhaltung
- Bewirtschaftungskosten
- Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit
- Zinsaufwendungen
- Städteregionsumlage
- Kassenkredite
- Gesamtverbindlichkeiten

Alle anderen Positionen tragen zum Gesamtergebnis wenig bei, verursachen aber viel Verwaltungsaufwand. Deshalb konzentriert sich der Bericht auf die genannten Positionen.

1. Konsumtiver Haushalt:

Bezogen auf die konsumtiven Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigefügt. Die Gründe der jeweiligen Veränderungen sind erläutert.

Entsprechend der beigefügten Zusammenstellung ergibt sich voraussichtlich bei den Erträgen/Aufwendungen im konsumtiven Haushalt eine Verbesserung von 11.194.725 €. Dies bedeutet, dass das planmäßige Jahresergebnis 2012 gem. Ergebnisrechnung sich voraussichtlich wie folgt darstellen wird:

Planmäßiges Jahresergebnis 2012 gem. Ratsbeschluss 24.01.12		-17.813.593 €
Verbesserung gem. lfd. Überprüfung lt. Anlagen +	<u>5.456.704 €</u>	
zusätzliche Verbesserung durch Ertrag aus dem „Stärkungspakt Stadtfinanzen“	+ <u>5.738.021 €</u>	<u>+11.194.725 €</u>
Voraussichtliches Jahresergebnis 2012 konsumtiv		<u>- 6.618.868 €</u>

Der Jahresfehlbetrag gem. HSP 2012-2021 für das Jahr 2012 unter Berücksichtigung der Genehmigungsaufgaben, welche auch das Haushaltsjahr 2012 betreffen, beträgt 7.812.827 €. Verbesserungen ergeben sich u. a. bei folgenden betragsmäßig größeren Positionen: Zinsaufwendungen = 340 T€, Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform = 150 T€, Sozialpädagogische Familienhilfe = 150 T€.

2. Investiver Haushalt

Gegenüber den Erläuterungen bzw. Darstellungen der Entwicklung des investiven Haushaltes 2012 im ersten Quartalsbericht haben sich in diesem Bericht grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

a) teil- und unrentierliche Investitionen

Zurzeit stehen zur Finanzierung teil- und unrentierlicher Investitionen
Einzahlungen zur Verfügung rd. 4.700.000 €

Hieraus werden teil- und unrentierliche Investitionen i. H. v. rd. 3.200.000 €
finanziert (sh. hierzu Vorlage für die Ratssitzung am 30.10.2012)

Darüber hinaus ist aus diesen Mitteln vorrangig die Finanzierung
der neuen Gesamtschule, mit Auszahlungen in 2012 von 1.780.000 €

sowie die Restabwicklung Camp Astrid (DB-Gelände) mit bis zu 2.340.000 €
zu finanzieren, um die Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche

Investitionen, die nach der Veranschlagung ausnahmsweise mit rd. 3.100.000 €
vorgesehen ist, möglichst gering zu halten.

Soweit erforderlich, erfolgt eine vorübergehende Finanzierung der Investitionen aus dem Liquiditätskredit, ein entsprechender Investitionskredit soll dann aufgenommen werden, wenn die Höhe des tatsächlich benötigten Betrages genau feststeht. Diese Vorgehensweise ist - im Hinblick darauf, dass das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Stadt führen würde - mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 85/86 der Haushaltssatzung 2012/2013 wird verwiesen.

Inwieweit eine Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche Investitionen letztlich erforderlich sein wird, hängt davon ab, inwieweit die einzelnen Fachämter für 2012 veranschlagte Mittel für teil- und unrentierliche Investitionen tatsächlich in Anspruch nehmen. Eine Mittelbereitstellung nach entsprechender Beschlussfassung des Rates erfolgt z.Zt. nur dann, wenn deren zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit hinreichend begründet ist. Eine Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2012/2013 nicht mehr erforderlich.

Aufgrund dieser z.Zt. praktizierten sehr restriktiven Mittelbewirtschaftung wird davon ausgegangen, dass es - insbesondere aufgrund zeitlicher Verschiebungen erforderlicher Investitionen in die Folgejahre - nicht erforderlich sein wird, die veranschlagte Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche Investitionen in 2012 in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Diese evtl. Nichtinanspruchnahme kann jedoch z.Zt. nicht beziffert werden, zumal die grundsätzliche Notwendigkeit der Investitionen, die Grundlage für die Veranschlagung war, bereits bei Aufstellung des Haushalts 2012/2013 bejaht wurde. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip sollte deshalb zum jetzigen Zeitpunkt von einer Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche Investitionen in der veranschlagten Höhe ausgegangen werden.

b) rentierliche Investitionen

Gem. dem vom Rat am 24.01.2012 beschlossenen Haushalt
2012/2013 sind in 2012 rentierliche Investitionen in Höhe von 6.414.200 €
veranschlagt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden
veranschlagten Einzahlungen von 50.000 €

errechnet sich ein Kreditbedarf für rentierliche Investitionen von	<u>6.364.200 €</u>
Hiervon entfallen auf rentierliche Investitionen im Abwasserbereich	5.789.000 €
auf sonstige rentierliche Investitionen	575.200 €

Zwischenzeitlich hat der Rat am 27.03.12 beschlossen, die Ausgaben 2012 im Kanalbereich auf 3 Mio. Euro zu deckeln.

Aufgrund der Beschlusslage wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer Kreditaufnahme 2012 für rentierliche Investitionen i.H.v. rd. 3,6 Mio. € (3 Mio. für Kanal und rd. 600 T€ für sonstige rentierl. Investitionen) ausgegangen. Diese beinhaltet keine Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren.

3. Verschuldungsentwicklung:

a)Liquiditätskredit:

Stand des Liquiditätskredite zum:	
31.12.2011	107.000.000 €
30.09.2012	110.900.000 €

In dem Betrag von 110,9 Mio. € sind **vorübergehend Investitionskredite in Höhe von 98.129,05 €** enthalten.

Stand liquide Mittel 31.12.2011		-107.000.000 €
Defizit der Finanzplanung lt Beschluss des Rates zur HS 2012/2013	-21.455.335 €	
Reduzierung nicht zur Auszahlung gelangender Maßnahmen in 2012	<u>+ 3.283.398 €</u>	-18.171.937 €
Verbesserung konsumtiver Haushalt gem. lfd. Überprüfung		<u>+11.194.725 €</u>
Voraussichtlicher Stand Liquiditätskredit zum Jahresende 2012		- <u>113.977.212 €</u>

Das Defizit der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2012 beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen, deren Auszahlungen für das HJ 2012 vorgesehen waren. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen, denen der jeweilige Aufwand (Ausnahme Kreisverkehr Nachtigällchen) in 2011 (Rückstellung) gegenüber steht:

Pensionsrückstellung ASEAG	2.000.000,00 €
Rückzahlung an Land aus der Abrechnung der Einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2009	391.397,96 €
Baukosten für die Herstellung Kreisverkehr Nachtigällchen	892.000,00 €
Erstattung Konzessionsertragsanteile zzgl. geschätzter Zinsansprüche	<u>2.740.500,00 €</u>
Summe	<u>6.023.898,00 €</u>

Bis auf die „Erstattung der Konzessionsertragsanteile zzgl. geschätzter Zinsansprüche“ die bereits im HJ 2012 zu Auszahlungen führen, werden die weiteren Maßnahmen sich jedoch zunächst in das HJ 2013 verschieben. Entsprechende Erläuterungen zu vorstehendem Sachverhalt bitte ich den Seiten 4 und 5 des

zweiten Controllingberichts zu entnehmen. Ebenfalls wird auf die Anlage zur Niederschrift RPA vom 27.09.2012, TOP B. 1 „Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Stand 30.06.2012“ verwiesen.

b) Entwicklung Investitionsverschuldung

Unter Zugrundelegung vorstehender Annahmen zur Kreditaufnahme würde sich die Verschuldung für Investitionen in 2012 wie folgt entwickeln:

Verschuldung 31.12.11	-93.714.278,65
Darlehensübergabe an Wasserverband (RRB/RÜB)	+1.823.234,22
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen*	-3.103.778,00
Kreditaufnahme für unrentierl. Investitionen	-3.100.000,00
Kreditaufnahme für rentierl. Investitionen	-3.600.000,00
planmäßige Tilgung (gegenüber der Veranschlagung um rd. 100.000 reduziert nach o.g. Darlehensübergabe)	<u>+7.100.000,00</u>

Verschuldung 31.12.12 **-94.594.822,43**

* es wird davon ausgegangen, dass die Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in voller Höhe kassenwirksam werden

c) Darstellung der voraussichtl. Entwicklung der Gesamtverschuldung:

Art der Verbindlichkeit	Stand 31.12.2011	Veränderungen 2012	Stand 31.12.2012
Vorauss. Liquiditätskredit	107.000.000	6.977.212	113.977.212
Vorauss. Investitionskredit	93.714.279	880.543	94.594.822
Vorauss. Gesamtverbindlichkeit	200.714.279	7.857.755	208.572.034

4. Entwicklung Eigenkapital:

Der Haushaltssanierungsplan, wie vom Rat am 26.06.2012 beschlossen, wurde durch die Bezirksregierung Köln mit Auflagen genehmigt.

Ein mögliches Szenario der Eigenkapitalentwicklung auf der Basis des vom Rat am 26.06.2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2012-2021 wurde durch die Verwaltung errechnet und tabellarisch dargestellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

A

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
Erträge:									
1.31.02.01	Grundsicherungsleistg. nach dem 2. Buch	4482000	Erträge aus Kostenerst., Kostenumlage v. Gem.	128.000,00			-128.000,00	Jobcenter	122.601,19
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	30.000,00	9.612,75	12.000,00	-18.000,00	Schätzung	19.119,00
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4321010	Benutzungsgebühren	0,00	28.323,25	24.000,00	24.000,00	AS ist zu reduzieren, da Unterbringungen aufgehoben wurden.	26.063,33
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4481000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen vom Land	100.000,00	130.185,00	174.000,00	74.000,00	AS 130.185 €:3 x 4 = 173.580	120.160,00
1.31.08.01	Unterhaltsvorschussleistungen	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	200.000,00	374.835,41	215.000,00	15.000,00	Schätzung (Im AS sind Sollstellungen bis 12/2012 incl. uneinbringlicher Forderungen enthalten)	439.500,75
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	1.500,00	2.445,14	500,00	-1.000,00	Schätzung	0,00
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4321010	Benutzungsgebühren	5.000,00	7.394,00	7.394,00	2.394,00	Schätzung	6.633,00
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4591015	Erträge aus Spenden	7.500,00	12.688,00	12.688,00	5.188,00	Schätzung	17.232,00
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4321010	Benutzungsgebühren	800,00	0,00	500,00	-300,00	Schätzung	547,50
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4591015	Erträge aus Spenden	500,00	500,00	500,00	0,00	Schätzung	1.597,55
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	4141000	Zuschuss lfd. Zw. Land				0,00		15.600,00
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	250.000,00	411.446,74	450.000,00	200.000,00	Schätzung	400.190,30
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	300.000,00	318.410,31	400.000,00	100.000,00	Schätzung	782.924,98
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	8.500,00	4.072,01	10.000,00	1.500,00	Schätzung	8.939,11
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	Schätzung	0,00
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4221000	Ersatz von sozial. Leistungen innerh. von Einrichtungen	2.000,00	6.882,10	7.000,00	5.000,00	Schätzung	2.740,37
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4011000	Grundsteuer A	100.768,00	100.400,00	101.500,00	732,00	gem. Angaben Fachamt	61.225,46
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4012000	Grundsteuer B	8.635.630,00	8.648.000,00	8.650.000,00	14.370,00	gem. Angaben Fachamt	6.834.390,28
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4013000	Gewerbesteuer	26.309.532,00	25.700.000,00	26.000.000,00	-309.532,00	gem. Angaben Fachamt.	23.628.963,24

Produkte	Beschreibung	Sach-konto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.710.000,00		18.323.000,00	613.000,00	Grundlage = Regionalisierte Maisteuerschätzung 2012	17.755.640,00
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.640.000,00		2.448.000,00	-192.000,00	Grundlage = Regionalisierte Maisteuerschätzung 2012	2.559.989,00
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.015.000,00		2.015.000,00	0,00	gem 1. Modellrechnung GFG 2012	1.927.503,44
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweis. allg. Umlage	4111000	Schlüsselzuweisungen vom Land	19.840.000,00		19.840.000,00	0,00	gem 1. Modellrechnung GFG 2012	22.732.232,00
Summe Erträge:				78.285.730,00	35.380.359,30	78.692.082,00	406.352,00		

Aufwendungen:

Personalaufwendungen

1.11- 1.71		5011000	Besoldung Beamte	5.575.817,24		5.326.334,78	249.482,46	* Einsparung z.B. durch PK H. Minten, S. Sillius, B. Verken, H. Franzen	5.342.459,92
1.11- 1.71		5121000	Ruhegehaltskasse Beamten	2.600.000,00		2.649.421,95	-49.421,95	* Erhöhung der Abschlagszahlungen für 2012	2.720.868,68
1.11- 1.71		5012000	Entgelte Beschäftigte	18.420.518,12		18.503.871,91	-83.353,79	* erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgeldern und Zuschüssen sind berücksichtigt * Einsparung durch Krankheiten ohne Lfz * Einsparung durch ausscheidende bzw. in Elternzeit befindliche MA, die jedoch veranschlagt waren	17.818.868,30
1.11- 1.71		5022000	ZVK Beschäftigte	1.435.685,51		1.432.332,92	3.352,59	* keine Zuschussgewährung im Bereich ZVK * Einsparung durch Krankheiten ohne Lfz	1.397.677,87
1.11- 1.71		5032000	Sozialversicherung Beschäftigte	3.786.359,61		3.651.387,71	134.971,90	* erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgeldern und Zuschüssen sind berücksichtigt * Einsparung durch Krankheiten ohne Lfz * Einsparung durch ausscheidende bzw. in Elternzeit befindliche MA, die jedoch veranschlagt waren	3.557.364,15
1.11- 1.71		5041000	Beihilfen Beschäftigte	476.375,00		457.511,11	18.863,89	* Beihilfezahlungen sind nicht genau kalkulierbar	511.479,40

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
1.11- 1.71		5141000	Beihilfen Versorgungsempfänger	410.000,00		434.857,95	-24.857,95	* Beihilfezahlungen sind nicht genau kalkulierbar	476.569,46
			Zwischensumme	32.704.755,48	0,00	32.455.718,33	249.037,15		
Aufwendungen Gebäudebewirtschaftung									
1.11- 1.71		5241900	Reinigung	1.562.220,00		1.562.220,00		k.A.	1.480.141,53
1.11- 1.71		5241100	Strom	850.255,03	520.947,54	760.000,00	90.255,03		739.470,05
1.11- 1.71		5241200	Gas	1.175.122,00	881.984,73	1.400.000,00	-224.878,00		1.130.114,90
1.11- 1.71		5241300	Fernwärme	126.493,00	130.072,32	200.000,00	-73.507,00		154.687,90
1.11- 1.71		5241400	Heizöl	77.868,85	42.203,99	80.000,00	-2.131,15		99.921,43
1.11- 1.71		5241500	Frischwasserbezug	184.903,69	113.696,13	165.000,00	19.903,69		143.664,28
1.11- 1.71		5241700	sonstige Energie	29.694,48	16.301,36	28.000,00	1.694,48		25.074,25
1.11- 1.71		5241800	Grundbesitzabgaben	644.119,93	662.194,19	675.000,00	-30.880,07	Niederschlagswassergebühr Änderungsbescheide werden im lfd. Jahr erwartet	666.138,38
			Zwischensumme	4.650.676,98	2.367.400,26	4.870.220,00	-219.543,02		
1.11- 1.71	Aufwendungen Gebäudeunterhaltung	5211000/ 5211001	Unterhaltung Grundst./ Gebäu.	3.000.000,00		2.700.000,00	300.000,00	gem. Angaben FA	2.173.378,66
1.31.03.01	Leistungen für Asylbewerber	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	1.100.000,00	948.768,50	1.200.000,00	-100.000,00	Schätzung	1.147.534,08
1.31.08.01	Unterhaltsvorschussleistungen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	948.000,00	771.161,65	925.000,00	23.000,00	Schätzung	911.059,00
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.000,00	211,00	500,00	1.500,00	Schätzung	4.403,84
1.36.02.02	Kindererholung WEH	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	keine Mittelfreigabe	0,00
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	13.000,00	27.712,04	30.000,00	-17.000,00	Kostendeckung durch Teilnehmerbeiträge und Sponsorengelder	23.694,82
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	Durchführung geplanter Maßnahmen	2.547,09
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	27.830,00	0,00	27.830,00	0,00	Jugenderholung: 23.000 €; allg. Zuschüsse Jugendverb.: 3.830 €; Mitarbeiterschulung: 1.000 €	19.864,49
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	2.000,00	17,60	2.000,00	0,00	Projekt Generation Jugend	638,70

Produkte	Beschreibung	Sach-konto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	105.500,00	104.423,90	105.500,00	0,00	Aktion Sport statt Gewalt: 1.500 €; Fördermaßnahmen jugendl. Arbeitslose (Jug.berufshilfe) 104.000 €	106.831,53
1.36.03.02	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	Schätzung	522,33
1.36.03.05	Gemeins. Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kind	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	350.000,00	246.892,90	375.000,00	-25.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	457.607,68
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	vorsorgliche Kosten für 1 Fall	0,00
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	vorsorgliche Kosten für 1 Fall	0,00
1.36.03.07	Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00		0,00
1.36.03.10	Soziale Gruppenarbeit §29	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	12.500,00	0,00	12.500,00	0,00	vorsorgliche Schätzung	0,00
1.36.03.11	Erziehungsbeistand §30	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	430.000,00	228.381,11	335.000,00	95.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	434.224,25
1.36.03.12	Sozialpädagogische Familienhilfe §31	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	1.400.000,00	496.546,53	730.000,00	670.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	882.175,85
1.36.03.13	Erziehung in einer Tagesgruppe §32	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	400.000,00	332.626,52	430.000,00	-30.000,00	AS 332.626 € :3X4	479.016,49
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	844.000,00	703.984,65	850.000,00	-6.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	905.508,20
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	Unfallvers. Pflegeeltern: 2.000 € Regul. Von Schäden nicht über den Vers.schutz abged.	687,26
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5232000	Erst. Lfd.Verw. Gemeinden	350.000,00	23.920,35	350.000,00	0,00	Schätzung	76.904,74
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	4.500.000,00	2.622.494,66	3.650.000,00	850.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	3.852.338,05
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	17.000,00	7.580,07	12.000,00	5.000,00	Hochrechnung und Puffer für NK Abrechnung Foxiusstrasse	11.868,40
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	45.000,00	29.978,53	40.000,00	5.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	36.886,85

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	660.000,00	479.651,35	690.000,00	-30.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	732.814,03
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	40.000,00	24.121,26	40.000,00	0,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	46.517,67
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	50.000,00	42.392,34	50.000,00	0,00	Inobhutnahmen Schätzung	32.833,55
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	140.000,00	78.469,00	140.000,00	0,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	114.705,56
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	250.000,00	106.888,88	150.000,00	100.000,00	Hochrechnung anhand aktueller Fälle	171.192,32
1.36.03.20	Sonstige Aufgaben des örtl./überörtl. Trägers	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	21.800,00	12.965,00	20.000,00	1.800,00	prophyl. Maßnahmen der JGH: 500 €; Betreuungshelfer JGH:	11.603,43
1.36.03.22	Sonstige Maßnahmen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	195.800,00	12,99	12.000,00	183.800,00	Zustimmung Kommunalaufsicht nicht erfolgt für: Präventionsbudget: 50.000 €; Fallrevision/Finanzbudget: 115.000 €; Erz.berat.budget: 10.000 €; so dass verbleiben: päd. Handgeld: 800 € Tagespfl. aus erz. Gründen:	647,39
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5341000	Gewerbsteuerumlage	1.860.000,00		1.838.383,84	21.616,16	Gewerbsteueraufkommen / Hebesatz = 495 v.H. x 35 Umlagepunkte	2.411.474,00
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5342000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.810.000,00		1.785.858,59	24.141,41	Gewerbsteueraufkommen / Hebesatz = 495 v.H. x 34 Umlagepunkte	2.414.451,00
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5372000	Städteregionsumlage	32.140.000,00		32.140.000,00	0,00	Ansatz auf Basis Städteregionshaushalt	30.894.299,08
1.61.02.01	Zinsaufwendungen	DK 55		6.710.000,00		3.770.000,00	2.940.000,00	Zinsaufwand Investitionskredite 2012 = 3.350 T€, Zinsaufwand Liquiditätskredit = 420 T€	5.132.795,13
Summe Aufwendungen:				94.813.362,46	9.656.601,09	89.763.010,76	5.050.351,70		

Produkte	Beschreibung	Sach- konto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 30.09.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz / Hochrechnung 30.09.2012	Erläuterung Differenz	vorl. Ergebnis 2011 Stand 09.10.2012
----------	--------------	----------------	--------------	----------------	---------------------------	--------------------------	--	-----------------------	--

Mehr/Mindererträge/-einzahlungen							406.352,00		
Mehr/Minderaufwendungen/-auszahlungen							5.050.351,70		
Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)							5.456.703,70		

Entwicklung Eigenkapital 2009 - 2021 (Grundlage: vorläufige Rechnungsergebnisse 2009 - 2011 und Planergebnisse einschl. Konsolidierungsbeiträge HSP 2012 - 2021; sh. Seite 45 HSP)

Jahr	Passiva (Auszug) Eigenkapital	Stand zu Beginn des HJ	Jahres- Ergebnis Planansatz	Verringerung des Eigenkapitals	Stand zum Ende eines HJ	Aus- gleich	Gen- nehmi- gung	HSK
2009	Allg. Rücklage	83.129.255	-19.144.067	-19.144.067	83.417.883	ja	ja	nein
	Sonderrücklage	288.628			4.467.984			
	Ausgleichsrücklage	23.612.051						
	Summe I	107.029.934			87.885.867			
2010	Allg. Rücklage	87.885.867	-18.587.463	-14.119.479	73.766.388	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	4.467.984			0			
	Summe	92.353.851			73.766.388			
2011	Allg. Rücklage	73.766.388	-10.134.257	-10.134.257	63.632.131	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	73.766.388			63.632.131			
2012	Allg. Rücklage	63.632.131	-7.673.186	-7.673.186	55.958.945	nein	nein	ja
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	63.632.131			55.958.945			
2013	Allg. Rücklage	55.958.945	413.874	413.874	56.372.819	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	55.958.945			56.372.819			
2014	Allg. Rücklage	56.372.819	3.429.770	3.429.770	59.802.589	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	56.372.819			59.802.589			
2015	Allg. Rücklage	59.802.589	4.917.350	4.917.350	64.719.939	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	59.802.589			64.719.939			
2016	Allg. Rücklage	64.719.939	6.131.475	6.131.475	70.851.414	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0			0			
	Summe	64.719.939			70.851.414			

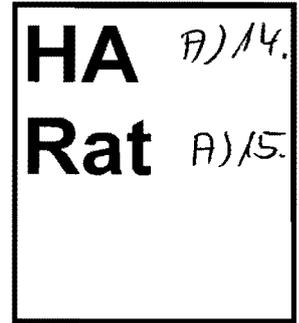
Entwicklung Eigenkapital 2009 - 2021 (Grundlage: vorläufige Rechnungsergebnisse 2009 - 2011 und Planergebnisse einschl. Konsolidierungsbeiträge HSP 2012 - 2021; sh. Seite 45 HSP)

Jahr	Passiva (Auszug) Eigenkapital	Stand zu Beginn des HJ	Jahres-Ergebnis Planansatz	Verringerung des Eigenkapitals	Stand zum Ende eines HJ	Ausgleich	Genehmigung	HSK
2017	Allg. Rücklage	64.719.939	6.747.283	6.747.283	71.467.222	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0						
	Summe I	64.719.939						
2018	Allg. Rücklage	71.467.222	6.615.916	6.615.916	78.083.138	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0						
	Summe	71.467.222						
2019	Allg. Rücklage	78.083.138	6.430.863	5.046.117	83.129.255	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	0						
	Summe	78.083.138						
2020	Allg. Rücklage	83.129.255	6.624.002	6.624.002	83.129.255	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	1.384.746						
	Summe	84.514.001						
2021	Allg. Rücklage	83.129.255	7.836.372	7.836.372	83.129.255	ja	ja	nein
	Ausgleichsrücklage	8.008.748						
	Summe	91.138.003						

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 30.10./30.10.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A)14. | A)15.**
Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2012

 Schulung zum Thema Energieeffizienz für
 Hausmeister

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss/Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Schulung der Hausmeister zustimmend zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In ihrem Antrag zur Hausmeisterschulung verweisen die Antragsteller der SPD darauf, dass die weitere Senkung der Energieverbräuche in öffentlichen Gebäuden für die Stadt Stolberg sowohl aus finanziellen als auch aus klimaschützenden Aspekten ein wichtiges Ziel sei. Die Verwaltung teilt diese Auffassung und hatte daher neben den baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung bereits am 12.06.2012 ein entsprechendes Seminar für die Hausmeister der Stadt Stolberg durchgeführt.

Das Seminar mit dem Titel „Energieeinsparung in Gebäuden: Praktisches Anwenderwissen für Hausmeister/innen“ hatte folgende Themen:

- Einführung in das Thema
- Klima im Raum
- Heizung und Heizungsregelung
- Umgang mit Nutzern
- Stromeinsparung Beleuchtung und Geräte
- Einsparung bei Wasser und Warmwasser

Die Verwaltung greift das Angebot der EWW – Schulungen zum Thema Energieeffizienz für Hausmeister – gerne auf und wird eine entsprechende Fortbildung zum Thema für die Hausmeister im nächsten Jahr in Zusammenarbeit mit der EWW anbieten.

c) Rechtslage

entfällt.

d) Finanzierung

entfällt.

e) Personelle Auswirkungen

Hausmeister sind für die Fortbildungsveranstaltungen freizustellen.

i. A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2

VORLAGE ZU TOP A) 30

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

27. Juni 2012

Der Bürgermeister



Stolberg 18.06.2012

Antrag: Schulungen zum Thema Energieeffizienz für Hausmeister

Sehr geehrter Bürgermeister Ferdi Gatzweiler,

die SPD Fraktion beantragt in Hauptausschuss und Rat folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Hausmeister der Stadt Stolberg sollen an Schulungen zum Thema "Klimaeffizienz", die die EWV speziell für diesen Personenkreis kostenlos veranstaltet, teilnehmen.

Begründung:

Die weitere Senkung der Energieverbräuche öffentlicher Gebäude ist für die Stadt Stolberg sowohl aus finanziellen als auch aus klimaschützenden Aspekten ein wichtiges Ziel. Um dieses zu erreichen, werden die Hausmeister in den angebotenen Seminaren unter anderem zu den Themengebieten Beleuchtung, richtige Lüftung und alternative Wärmeerzeugungssysteme weitergebildet. Bei den Seminaren ist sowohl das vermittelte Fachwissen als auch der mögliche Erfahrungsaustausch von Vorteil. Die Hausmeister können nach den Seminaren außerdem als wichtige Multiplikatoren wirken, indem sie beispielsweise Lehrern und Schülern weitere Anregungen geben, wie noch mehr Energie eingespart werden kann. Sowohl der Kreis Düren als auch die Stadt Eschweiler haben das Angebot der EWV bereits mit Erfolg wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Rolf Engels
Sprecher ASVU

Patrick Haas
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Datum 08.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

1. Dringl. Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW
2. für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

HA/ A) 15.
Rat A) 16.

am

HA 1 Rat
30.10.2012 / 30.10.12

Tagesordnungspunkt

A) 15.1 A) 16.

Betreff:

Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Valtra-(Forst-)schleppers

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied am 08.10.2012 getroffene Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW zum Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Forstschleppers (3 Jahre alt, Neupreis 100.000,00 € inklusive Seilwinde) zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € zu genehmigen.

Sachverhalt

Der derzeitige Schlepper des Forstamtes wurde vor ca. 20 Jahren vom Kompostplatz der Stadt Stolberg übernommen. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Schlepper, der notdürftig für die Forstwirtschaft umgerüstet wurde. Der derzeitige Forstschlepper ist sehr reparaturanfällig und bedarf einer neuen Bereifung, welche mit ca. 6.000,00 € zu Buche schlagen dürfte. Der Verkauf des alten Schleppers würde etwa 10.000,00 € erbringen.

Eine Überarbeitung des alten Forstschleppers wäre sehr unwirtschaftlich.

Der vom Forstamt benötigte Valtra-Schlepper ist fast neuwertig und kann aus einer Insolvenzmasse für ca. 50 % des Neupreises erstanden werden. Diese Lösung erscheint aus Sicht der Verwaltung als ökonomisch sehr sinnvoll, zumal es nur eine Frage der Zeit ist, bis der alte Forstschlepper ersetzt werden muss.

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist der zum Ankauf vorgesehene Valtra-Schlepper Bestandteil einer Insolvenzmasse. Hieraus ergibt sich, dass seitens der Stadt ein Angebot in Höhe von 50.000,00 € abgegeben werden muss. Ob die Stadt letztendlich den Zuschlag erhält, bleibt abzuwarten.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Angebot der Stadt Stolberg zum möglichen Erwerb des in der Insolvenzmasse befindlichen Valtra-Schleppers ist unverzüglich abzugeben. Bei einer Beschlussfassung in der nächsten regulären HA- bzw. Ratssitzung am 30.10.2012 besteht die Gefahr, dass ein anderer Bieter den Zuschlag erhält.

I. V.

Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

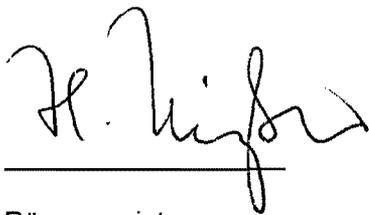
Dringliche Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied treffen folgende Dringliche Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW, die dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird:

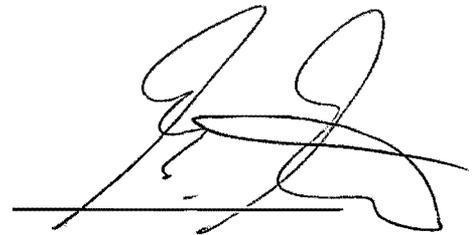
Bei PSP-Element 5.820000.510.750 und Sachkonto 7831000 werden 50.000,00 € zum Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Forstschleppers (3 Jahre alt, Neupreis 100.000,00 € inklusive Seilwinde) bereit gestellt.

Die Deckung erfolgt durch eine Einnahme von 10.000,00 € bei PSP-Element 5.82000.400 und Produktgrupp 5505 aus dem Verkauf des alten Forstschleppers sowie durch Sperrung von Haushaltsmitteln in Höhe von 40.000,00 € bei PSP-Element 5.660010.500.710 und Produktgrppe 5401 „Gemeindestraßen“.

Stolberg (Rhld.), den 03. 10. 2 012



Bürgermeister



Ratsmitglied